21-01 Nr. 13

Anwendung der
Laufbahnverordnung (LVO);
Befähigung für die Laufbahn des Lehramtes
an Berufskollegs
mit einer beruflichen Fachrichtung
gemäß § 40 LVO

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 09.11.1983 (GABl. NW. S. 565)[[1]](#footnote-1)

Nach der auf [§ 18](https://bass.schul-welt.de/9767.htm#1-8p18) Lehrerausbildungsgesetz (LABG - BASS 1-8) beruhenden Vorschrift des § 40 [LVO](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=62820161004091233148) kann die Befähigung für die Laufbahn des Lehramtes an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung ohne Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung erworben werden. Zur Anwendung dieser Vorschrift werden folgende Hinweise gegeben:

1 § 40 [LVO](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=62820161004091233148) gilt ausschließlich für die Fachschul-Bildungsgänge des Berufskollegs. Lehrkräfte, die die Befähigung für ihre Laufbahn gemäß § 40 [LVO](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=62820161004091233148) erworben haben, sind in der Regel ausschließlich, jedenfalls aber überwiegend in den Fachschul-Bildungsgängen zu verwenden.

2 Der Befähigungserwerb gemäß § 40 [LVO](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=62820161004091233148) bezieht sich ausschließlich auf berufliche Fachrichtungen, nicht auf Unterrichtsfächer. Die Anwendung von § 40 [LVO](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=62820161004091233148) ist auf solche berufliche Fachrichtungen zu beschränken, die sich einem in einem Fachschul-Bildungsgang des Berufskollegs angebotenen Fach unmittelbar zuordnen lassen. Bezüglich der in [§ 37](#https%253A%252F%252Fbass.schul-welt.de%2) Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü) und der in [§ 5 Lehramtszugangsverordnung](https://bass.schul-welt.de/16182.htm#menuheader) (LZV - BASS 20-02 Nr. 30) genannten beruflichen Fachrichtungen besteht in der Regel kein Bedürfnis für die Anwendung von § 40 [LVO](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=62820161004091233148).

3 Die nach § 40 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 [LVO](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=62820161004091233148) vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit muss vor dem Eintritt in den Schuldienst ausgeübt worden sein.

1. bereinigt [↑](#footnote-ref-1)